

Behörde

Gemeinde Bestensee  
- Der Bürgermeister -  
Eichhornstraße 4 - 5  
15741 Bestensee



Piratenpartei Brandenburg  
Vorsitzender  
Guido Körber  
Garnstr. 36  
14482 Potsdam

PLZ, Ort

15741

Bestensee

Datum

17.07.2019

Sachbearbeiter/-in, E-Mail

Jens Briesenick  
j.briesenick@bestensee.de

Zimmer-Nr.

Telefon

033763 / 998 - 33

Telefax

634 89

Aktenzeichen

SN 084N/2019

## Sondernutzungserlaubnis Plakatierung

zum Antrag (Datum und Thema)

15.07.2019 Plakat-Wahl-Werbung

Sehr geehrter Herr Körber,

aufgrund Ihres obigen Antrages wird Ihnen gemäß

§ 4 Absatz 1 Satzung über die Sondernutzung von Straßen und Plätzen der Gemeinde Bestensee vom 05.03.2013 in Verbindung mit dem Straßengesetz des Landes Brandenburg,

unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet:

detaillierte Angabe der Nutzung und genaue Ortsbezeichnung

Insgesamt an 35 Laternen in allen restlichen Straßen, die in der Sondernutzungserlaubnis **SN084H/2019** nicht genannt wurden, innerhalb der geschlossenen Ortsgrenzen, ein doppelseitiges Plakat anzubringen. Es können, aufgrund Platzmangels, zusammen in allen Reststraßen nur 35 Laternen genutzt werden.

Wir bitten dies zu berücksichtigen, um eine faire Wahlwerbung für alle Wahlwerber zu ermöglichen.  
Nebenstraßen: Alle Straßen die in **SN084H/2019** nicht aufgezählt wurden.

An der Hauptstraße, Motzener Straße, Königs Wusterhausener Straße und der Fernstraße dürfen keine weiteren Plakate angebracht werden, nur die, die in **SN084H/2019** erlaubt sind! Danke.

Die Erlaubnis ist beschränkt auf den folgenden Inhalt:

**Landtagswahl am 01.09.2019**

Die Erlaubnis gilt für den folgenden Zeitraum:

vom - bis (Datum)

**01.07.2019 bis einschließlich 15.09.2019**

**2 Monate vor Wahl und 14 Tage nach Wahl**

**Die restlose Entfernung der Wahlplakate und eine eventuell erforderliche Reinigung der Sondernutzungsfläche hat bis spätestens zum 16.09.2019 zu erfolgen.**

**Auflagen**

1. Die Anbringung kann nur an Laternen der Gemeinde Bestensee erfolgen.
2. Die Plakate können an 35 Laternen angebracht werden (ausgenommen die Hauptverkehrsstraßen). Es dürfen zusammen nur 35 Laternen genutzt werden, in allen restlichen Straßen. Die Standorte können eigenständig gewählt werden.
3. Andere Wahlplakate dürfen nicht beeinträchtigt werden (umhängen, verrücken, überhängen, zerdrücken). Wenn es möglich ist, können Plakate übereinander angebracht werden. Verkehrsteilnehmer auf den Gehwegen und Fahrbahnen dürfen nicht behindert werden.
4. Die Anbringung an Bushaltestellen, Verkehrszeichen, Verkehrszeichenanlagen, Straßennamensschildern und Straßenbäumen ist untersagt.
5. Bei der Anbringung der Wahlplakate ist darauf zu achten, dass ein Fußweg von 1,20 m für die Fußgänger frei bleibt. Als Befestigungselemente sind ausschließlich PVC-Kabelbinder zu verwenden. Das Anbringen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist (fester Halt).
6. Sichtbereiche an Kreuzungen, Straßeneinmündungen, Grundstücksein- und -ausfahrten sind von der Anbringung ausgenommen. Die Sicht darf nicht eingeschränkt werden. Gefahren sind zu vermeiden.

7. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen muss frei bleiben. Die Wahlplakate dürfen nicht in das Lichtraumprofil der öffentlichen Straßen hineinragen.
8. Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
7. Verunstaltungen oder Beschädigungen der Wahlplakate, ebenfalls abgerissene Plakate, sind von Ihnen selbständig und nach bekanntwerden sofort zu beseitigen.
9. Andere Wahlplakate dürfen von Ihnen nicht entfernt oder beschädigt werden.
10. Nach dem Ende der Nutzungserlaubnis sind die Wahlplakate inklusive der Befestigungselemente restlos zu entfernen, eventuelle Verschmutzungen auf der Nutzungsfläche muss beseitigt werden.
11. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Bestensee zu ersetzen.
12. Während der Zeit der Nutzung sind Sie für den sicheren und ordentlichen Zustand der Nutzungsfläche, der Plakate und ihrer Befestigung verantwortlich. Eine Sicherheitsprüfung auf festen Halt ist wöchentlich durchzuführen.
13. Die Sondernutzungsfläche darf nicht beschädigt oder verschmutzt werden.
14. Weisungen des Ordnungsamtes Bestensee ist unverzüglich Folge zu leisten.

**Bedingungen**

1. Die Gemeinde Bestensee ist von jeglichen Anspruch - auch Dritter -, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
2. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
3. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse.
4. Die Erlaubnisinhaber/ Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate auf ihre/ seine Kosten von der Gemeinde Bestensee entfernt werden.
5. Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

**Hinweise**

Die Nichteinhaltung der erteilten Auflagen führt zur Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 9 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bestensee vom 05.03.2013.

**Für diese Sondernutzungserlaubnis wird keine Sondernutzungsgebühr festgesetzt, gemäß**

Rechtsgrundlage  
§ 21 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz

Sondernutzungsgebühr	0,00 €
Verwaltungsgebühr	0,00 €
Auslagen	
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>0,00 €</b>

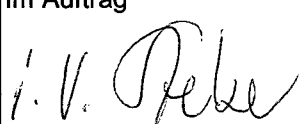
Zahlungen sind innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des nebenstehenden Kassenzzeichens auf folgendes Konto zu leisten.

Kassenzzeichen  
**SN 084N/2019 12210.43110000**

Bankverbindung (Kreditinstitut, Kontonummer, Bankleitzahl, IBAN, BIC)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Bestensee, - Der Bürgermeister - 15741 Bestensee Eichhornstraße 4 - 5 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Unterschrift  
Im Auftrag  
  
Jens Briesenick  
SB Ordnungsamt Bestensee

Gemeinde Bestensee  
Melde-, Pass- u. Ausweisbehörde  
Frau Stelzer Tel. 038733/99812  
Eichhornstraße 4-5  
15741 Bestensee  
E-Mail: u.stelzer@bestensee.de

Behörde

Gemeinde Bestensee  
- Der Bürgermeister -  
Eichhornstraße 4 - 5  
15741 Bestensee



PLZ, Ort  
15741

Bestensee

Datum  
17.07.2019

Sachbearbeiter/-in, E-Mail  
Jens Briesenick  
j.briesenick@bestensee.de

Zimmer-Nr.

Telefon  
033763 / 998 - 33

Telefax  
634 89

Aktenzeichen  
SN 084H/2019

Piratenpartei Brandenburg  
Vorsitzender  
Herr Guido Körber  
Garnstr. 36  
14482 Potsdam

## Sondernutzungserlaubnis Plakatierung

zum Antrag (Datum und Thema)

15.07.2019 - Plakat-Wahl-Werbung

Sehr geehrter Herr Körber,

~~aufgrund Ihres obigen Antrages wird Ihnen gemäß~~

§ 4 Absatz 1 Satzung über die Sondernutzung von Straßen und Plätzen der Gemeinde Bestensee vom 05.03.2013 in Verbindung mit dem Straßengesetz des Landes Brandenburg,

~~unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet.~~

detaillierte Angabe der Nutzung und genaue Ortsbezeichnung

Insgesamt an alle unten genannte Straßen, an nur **10** Laternen zusammen, in den vier Straßen, innerhalb der geschlossenen Ortsgrenzen, ein doppelseitiges Plakat anzubringen. Es können, aufgrund Platzmangels zusammen nur **10** Laternen an den vier Straßen genutzt werden.

Wir bitten dies zu berücksichtigen, um eine faire Wahlwerbung für alle Wahlwerber zu ermöglichen.

Hauptverkehrsstraßen:

Hauptstraße / B246, Königs Wusterhausener Straße, Motzener Straße,  
Fernstraße (Pätz) / B179.

Die Erlaubnis ist beschränkt auf den folgenden Inhalt:

**Landtagswahl am 01.09.2019**

~~Die Erlaubnis gilt für den folgenden Zeitraum.~~

vom - bis (Datum)

01.07.2019 bis einschließlich 15.09.2019

2 Monate vor Wahl und 14 Tage nach Wahl

**Die restlose Entfernung der Wahlplakate und eine eventuell erforderliche Reinigung der Sondernutzungsfläche hat bis spätestens zum 16.09.2019 zu erfolgen.**

**Auflagen**

1. Die Anbringung kann nur an Laternen der Gemeinde Bestensee erfolgen.
2. Die Plakate können an 10 Laternen angebracht werden. In allen vier Straßen können zusammen nur 10 Laternen genutzt werden. Die Standorte können eigenständig gewählt werden.
3. Andere Wahlplakate dürfen nicht beeinträchtigt werden (umhängen, verrücken, überhängen, zerdrücken). Wenn es möglich ist, können Plakate übereinander angebracht werden. Verkehrsteilnehmer auf den Gehwegen und Fahrbahnen dürfen nicht behindert werden.
4. **Die Anbringung an Bushaltestellen, Verkehrszeichen, Verkehrszeichenanlagen, Straßennamensschildern und Straßenbäumen ist untersagt.**
5. Bei der Anbringung der Wahlplakate ist darauf zu achten, dass ein Fußweg von 1,20 m für die Fußgänger frei bleibt. Als Befestigungselemente sind ausschließlich PVC-Kabelbinder zu verwenden. Das Anbringen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist (fester Halt).
6. Sichtbereiche an Kreuzungen, Straßeneinmündungen, Grundstücksein- und -ausfahrten sind von der Anbringung ausgenommen. Die Sicht darf nicht eingeschränkt werden. Gefahren sind zu vermeiden.

7. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen muss frei bleiben. Die Wahlplakate dürfen nicht in das Lichtraumprofil der öffentlichen Straßen hineinragen.
8. Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
7. Verunstaltungen oder Beschädigungen der Wahlplakate, ebenfalls abgerissene Plakate, sind von Ihnen selbständig und nach bekanntwerden sofort zu beseitigen.
9. Andere Wahlplakate dürfen von Ihnen nicht entfernt oder beschädigt werden.
10. Nach dem Ende der Nutzungserlaubnis sind die Wahlplakate inklusive der Befestigungselemente restlos zu entfernen, eventuelle Verschmutzungen auf der Nutzungsfläche muss beseitigt werden.
11. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Bestensee zu ersetzen.
12. Während der Zeit der Nutzung sind Sie für den sicheren und ordentlichen Zustand der Nutzungsfläche, der Plakate und ihrer Befestigung verantwortlich. Eine Sicherheitsprüfung auf festen Halt ist wöchentlich durchzuführen.
13. Die Sondernutzungsfläche darf nicht beschädigt oder verschmutzt werden.
14. Weisungen des Ordnungsamtes Bestensee ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### Bedingungen

1. Die Gemeinde Bestensee ist von jeglichen Anspruch - auch Dritter -, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
2. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
3. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse.
4. Die Erlaubnisinhaberin/ Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate auf ihre/ seine Kosten von der Gemeinde Bestensee entfernt werden.
5. Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

#### Hinweise

Die Nichteinhaltung der erteilten Auflagen führt zur Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 9 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bestensee vom 05.03.2013.

Für diese Sondernutzungserlaubnis wird keine Sondernutzungsgebühr festgesetzt, gemäß

Rechtsgrundlage

§ 21 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz

Sondernutzungsgebühr	0,00 €
Verwaltungsgebühr	0,00 €
Auslagen	
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>0,00 €</b>

Zahlungen sind innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des nebenstehenden Kassenzzeichens auf folgendes Konto zu leisten.

Kassenzzeichen

SN 084H/2019 12210.43110000


Bankverbindung (Kreditinstitut, Kontonummer, Bankleitzahl, IBAN, BIC)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Bestensee, - Der Bürgermeister - 15741 Bestensee Eichhornstraße 4 - 5 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Unterschrift

Im Auftrag



Jens Briesenick

SB Ordnungsamt Bestensee

Gemeinde Bestensee  
Meldes-, Fern- u. Ausweisbehörde  
Frau Steizer Tel. 038703/99812  
Eichhornstraße 4-5  
15741 Bestensee  
E-Mail: u.steizer@bestensee.de